



Der Landrat des Kreises Ostholstein

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23701 Eutin

Stabsstelle Kommunalaufsicht

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Klaus-Olaf Zehle
Curauer Dorfstr. 39
23617 Stockelsdorf

Geschäftszeichen
3.15.2 - 26 - 40

Auskunft erteilt
Sigrid Rathert

Telefon 04521 788-419
Fax 04521 788-96419
E-Mail s.rathert@kreis-oh.de

Datum
AI 12.2025

Bürgerbegehren gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Gemeinde Stockelsdorf betreffend die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - für das Gebiet „zwischen Pohnsdorf, Curau, Dissau und Klein Parin“;
hier: Entscheidung über Ihren Widerspruch vom 20.10.2025, hier eingegangen am 22.10.2025

Sehr geehrter Herr Zehle,

nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr o.g. Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 12.05.2025 haben Sie als Vertretungsberechtigter bei der Gemeinde Stockelsdorf ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung eingereicht:

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Sind Sie dafür, dass

der von der Gemeinde Stockelsdorf am 10.02.2025 gefasste Aufstellungsbeschluss über die

„29. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - für das Gebiet „zwischen Pohnsdorf, Curau, Dissau und Klein Parin“
- Aufstellungsbeschluss -“

aufgehoben wird?

Sie begründen das Bürgerbegehren damit, dass

1. die Gemeinde Stockelsdorf mit bereits bestehenden Windparks und einem im Bau befindlichen Windpark, einem ausgewiesenen Vorranggebiet, mit beantragten und bereits bestehenden Windkraftanlagen, der 380 KV Ostküstenleitung und Elbe-Lübeck Leitung und dem Umspannwerk Lübeck-West bereits jetzt stark belastet sei und einen ausreichenden Flächenbeitrag im Sinne der Landesziele und damit wichtigen Beitrag zur Energiewende erbringen würde; diese erheblichen Belastungen würden das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft beeinträchtigen;
2. der Aufstellungsbeschluss die Tür zu einer weiteren Bebauung mit Windkraftanlagen im betreffenden Gebiet öffnen würde und den Charakter des Ortes erneut wesentlich verändern würde;
3. eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Windenergielächen nicht bestehen würde; die Planung solle allein dem Land überlassen bleiben;
4. die Bewohner des Ortes Dissau vor dem Hintergrund eines bereits bestehenden Windparks an der Westseite durch einen weiteren Windpark auf der Ostseite unverhältnismäßig belastet würden;
5. das geplante Windenergiegebiet auf wichtigen Routen von Zugvögeln liegen würde und von diesen regelmäßig durchflogen würde; Windkraftanlagen würden diese Zugvögel und andere seltene Vogelarten gefährden, die in diesem Gebiet ihre Brutstätten und ihr Revier haben;
6. eine angemessene Einbeziehung der betroffenen Bürger in den Dorfschaften der Gemeinde Stockelsdorf in die Entscheidung über das Windenergiegebiet nicht stattgefunden habe.

Auf die Inhalte der Begründung wird im Übrigen Bezug genommen.

Gemäß § 16 g Abs. 5 Satz 1 GO entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

Ich habe Sie als Vertretungsberechtigten mit Schreiben vom 28.07.2025 zu der beabsichtigten Nichtzulassung angehört.

Mit Bescheid vom 29.09.2025 habe ich die Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens getroffen. Die dem zu Grunde liegende kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung ergab, dass das am 12.05.2025 eingereichte Bürgerbegehrten unzulässig ist. In der Folge wurde das Bürgerbegehrten nicht zugelassen.

Hiergegen erhoben Sie mit Schreiben vom 20.10.2025 am 22.10.2025 (Tag des Eingangs) Widerspruch.

In Ihrem Widerspruch führen Sie aus, dass die Begründung meines Bescheides vom 29.09.2025 sowohl rechtlich als auch tatsächlich unzutreffend sei.

Sie beziehen sich dabei auf Punkt A. meiner Begründung, die sich mit der Nr. 5 der Begründung des Bürgerbegehrens (Vogelzug) befasst. Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den Bescheid vom 29.09.2025 verwiesen.

Ihre Argumente lauten (zusammengefasst):

Das Bürgerbegehrten erfülle die formellen Voraussetzungen an die Zulassung.

Die Begründung des Bürgerbegehrens beruhe auf einer substanzialen Quellenlage sowie auf Beobachtungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Kommunalaufsicht habe unzulässigerweise eine eigene fachliche Bewertung vorgenommen und diese zur Grundlage der Nichtzulassung gemacht. Dadurch seien die Rechte von Initiatoren und Bürgerinnen und Bürgern widerrechtlich verletzt worden.

Es wird an dieser Stelle im Einzelnen auf den o.g. Widerspruch mitsamt Anlagen verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Bescheid vom 29.09.2025 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten (vgl. §§ 68, 113 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Auch nach erneuter Prüfung unter Einbeziehung der von Ihnen mit Schreiben vom 20.10.2025 angeführten Argumente ist festzustellen, dass die auf den Unterschriftenlisten enthaltene Begründung des Bürgerbegehrens nicht den rechtlichen Erfordernissen entspricht.

Zunächst verweise ich vollinhaltlich auf meine diesbezüglichen Ausführungen unter Buchst. A. der Begründung meines Nichtzulassungsbescheides vom 29.09.2025.

Streitig ist vorliegend Nr. 5 der Begründung des Bürgerbegehrens, oben wiedergegeben unter Ziff. I. Sachverhalt. Zutreffend führen Sie aus, dass bei der Begründung gewisse Überzeichnungen, „politisch gefärbte“ oder zugespitzte Formulierungen hingenommen werden können. Dies entspricht den Grundsätzen aus Rechtsprechung und Kommentierung.

Allerdings findet dies seine Grenze in dem Grundsatz, dass (ebenfalls nach Rechtsprechung und Kommentierung) die Begründung gleichzeitig die sie tragenden Tatsachen zumindest im Wesentlichen richtig darstellen muss. Damit soll zum einen den Bürgerinnen und Bürgern eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Bürgerbegehren ermöglicht werden, andererseits soll den gemeindlichen Gremien das begehrte Anliegen zweifelsfrei deutlich gemacht werden.

Auf diesem Verständnis basierend ist es einerseits für die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens möglich, ihren Standpunkt, ihr Ziel und ihre Beweggründe innerhalb der durch Rechtsprechung und Kommentierung gezogenen Grenzen durchaus werbend für ihr Anliegen darzustellen. Die Anforderungen dürfen hier, da stimme ich Ihnen zu, nicht überspannt werden. Damit soll die Teilhabe im Rahmen direktdemokratischer Elemente wie z. B. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erleichtert werden.

Gleichzeitig muss aber erwartet werden, dass Tatsachenbehauptungen in der Begründung bzw. Argumente, die als Tatsachen formuliert sind, wahr und zutreffend sind. Denn die Bürgerinnen und Bürger müssen sich im Vertrauen auf diese Wahrhaftigkeit aufgrund der in der Begründung geschilderten Tatsachen eine Meinung zum Thema bilden können. Zum anderen müssen auch die gemeindlichen Gremien bei der Frage, wie sie sich zu dem jeweiligen Thema positionieren, von zutreffenden Tatsachen ausgehen können. Damit finden die geschilderten Erleichterungen bei der Formulierung in der Begründung ihre Grenze dort, wo maßgebliche Argumente als Tatsachen vorgetragen werden. Hier erfolgt eine Wahrheitskontrolle insbesondere zum Schutz der Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger.

Ob die Tatsachengrundlage zutreffend ist, prüft die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Damit wird, wie angeführt, der Anspruch der Bevölkerung (und auch der gemeindlichen Gremien) auf eine wahrheitsgemäße Tatsachendarstellung und damit auf einen unbeeinflussten Meinungsbildungsprozess sichergestellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Vertretungsberechtigte bei der Formulierung von Tatsachen eine Täuschungsabsicht hatten oder nicht.

Tatsachen lassen sich aber nur aufgrund von klar nachprüfbarer Parametern auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Meinungen, individuelle Wahrnehmungen, Befürchtungen oder ähnliches sind keine Tatsachenbehauptungen, sondern müssen vielmehr als Meinungen, individuelle Wahrnehmungen, Befürchtungen oder ähnliches formuliert werden. Insofern nimmt die Kommunalaufsichtsbehörde vorliegend bei der Prüfung der in der Begründung genannten Tatsachen keine eigene fachliche Bewertung (hier: i.S. Vogelzug-Routen und Brutstätten) vor, wie von Ihnen angeführt, sondern gleicht vielmehr die im Bürgerbegehren aufgeführten Tatsachen-Argumente mit den einschlägigen nachprüfbarer Bewertungskriterien ab. Dabei unterstützen ggf. die fachlich zuständigen Behörden, die diese Kriterien jeweils anwenden und auslegen.

Dies vorweggeschickt, ist vorliegend Folgendes festzustellen:

Der rechtliche Begriff der „Hauptachsen des Vogelzuges“, der vom Landesamt für Umwelt (LfU) angewendet wurde, dient der planerischen Handhabbarkeit der Betrachtung der Vogelzug-Intensität. So muss dieser Begriff hier angelegt werden, wie das LfU es auch getan hat. Denn die in der Begründung des Bürgerbegehrens als Tatsachenbehauptung zu interpretierende Formulierung „wichtige Routen von Zugvögeln“ muss, wie beschrieben, im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde auf ihren Wahrheitsgehalt abgeprüft werden. Der Begriff der Hauptachsen des Vogelzuges ist Instrument dafür, auf objektivem Wege festzustellen, ob Vogelzug in einem gesteigerten Maß vorliegt.

Das LfU kommt in seiner Stellungnahme, zitiert in meinem Nichtzulassungs-Bescheid vom 29.09.2025, dabei zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Flächen sich nicht innerhalb einer der Hauptachsen des Vogelzuges befinden. Während das Bürgerbegehren als Tatsache benennt, dass Windkraftanlagen Zugvögel und andere seltene Vogelarten, die in diesem Gebiet ihre Brutstätten und ihr Revier haben, gefährden, ist nach Bewertung des LfU für Zugvögel durch die Nutzung der Windenergie innerhalb der geplanten Flächen kein artenschutzrechtlicher Konflikt erwartbar.

Insofern ist auch nach erneuter Prüfung das in Rede stehende Argument in der Begründung des Bürgerbegehrens unzutreffend und damit irreführend.

Gleichzeitig ist diese Behauptung ein zentrales und gewichtiges Argument der Begründung. Der Hinweis auf die angebliche Lage des in Rede stehenden Gebietes auf wichtigen Vogelzugrouten, verknüpft mit dem Argument der Gefährdung für Zugvögel und andere seltene Vogelarten, also der Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Tiere, ist geeignet, in besonderer Weise die Wichtigkeit des Bürgerbegehrens zu unterstreichen und damit die Bereitschaft zur Unterschriftenleistung zu erhöhen.

Die übrigen Argumente halten nach diesseitiger Auffassung der Prüfung anhand der von Rechtsprechung und Kommentierung entwickelten Anforderungen an die Begründung eines Bürgerbegehrens stand.

Allerdings ändert dies nichts an der vorstehenden Bewertung des Arguments bezüglich der Vogelzugrouten. Denn wahrheitswidrige Begründungselemente werden nicht durch das Vorhandensein einer nicht zu beanstandenden „Alternativbegründung“ ausgeglichen (BayVGH, DÖV 2017 S. 165). Eine Täuschungsabsicht der Vertretungsberechtigten bei vorgenannten Beispielen ist dabei nicht notwendig, da durch die Inhaltskontrolle der Begründung bereits allein objektiv die Willensbildung der Bürger vor Verfälschungen geschützt werden soll (OVG NRW, Urt. vom 8.11.2022 – 15 A 2441/20 –, juris Rn. 61) - vgl. PdK SH B-1, GO § 16g Rn. 21, beck-online -.

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Begründung nach § 16 g Abs. 3 Satz 4 GO nicht eingehalten wurden.

Das Bürgerbegehren ist damit insgesamt unzulässig.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, wonach der Widerspruchsbescheid bestimmt, wer die Kosten trägt. Diese Kostengrundentscheidung folgt dem Erfolg des Widerspruchs (vgl. § 120 Landesverwaltungsgesetz). Der Erfolg des Widerspruchs ist am tatsächlichen Verfahrensgang des Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO zu messen.

Da der Widerspruch zurückgewiesen wurde, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nach § 15 Abs. 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, wenn gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung Widerspruch erhoben wird.

Da die Ausgangsentscheidung keine kostenpflichtige Amtshandlung darstellt, werden keine Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid vom 29.09.2025 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Zur elektronischen Form wird auf folgendes hingewiesen:

- Um Klage in elektronischer Form zu erheben, genügt keine einfache E-Mail. Auch eine E-Mail mit fortgeschrittener Signatur reicht nicht aus.
- Die elektronische Form wird nur gewahrt, indem ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht wird. D. h. das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht sein. Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur können zudem an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht, versandt werden.

- Rechtsanwälte, Behörden und juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen grundsätzlich nur in elektronischer Form bei Gericht einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Uwe Jürgens
Fachbereichsleiter
(Leitender Kreisverwaltungsdirektor)

